



Merkblatt

Auf den 1. Januar 2014 werden das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG, SR 935.91) und die entsprechende Verordnung (RiskV, SR 935.911) in Kraft treten. Danach werden folgende Aktivitäten bewilligungspflichtig:

Angeborene Aktivität	Bewilligung notwendig ab Schwierigkeitsgrad
Hochtouren	L
Alpinwandern	T4
Ski- und Snowboardtouren oberhalb der Waldgrenze	
Schneeschuhtouren oberhalb der Waldgrenze	WT3
Variantenabfahrten oberhalb der Waldgrenze	WS
Begehen von Klettersteigen	
Eisfall- und Steileisklettern	
Klettern in Felsen	Klettern in Felsen mit mehr als einer Seillänge
Canyoning	
River-Rafting auf Fliessgewässern	Wildwasser III
Wildwasserfahrt auf Fliessgewässern	Wildwasser III
Bungee-Jumping mit Ausnahme von bewilligten Schaustellern	

Personen mit Fachausweis

Bewilligungen (Gültigkeit: 4 Jahre) werden für folgende Berufe ausgestellt:

	Voraussetzungen	Berechtigung für
Bergführerinnen und Bergführer	<ul style="list-style-type: none">- Eidg. Fachausweis, von der IVBV* anerkannter oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis- Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG- Berufshaftpflichtversicherung	Hochtouren, Alpinwandern, Ski- und Snowboardtouren, Schneeschuhtouren, Variantenabfahrten, Begehen von Klettersteigen, Eisfall- und Steileisklettern, Klettern in Felsen ausserhalb von Klettergärten
Bergführer-Aspirantinnen und Bergführer-Aspiranten	<ul style="list-style-type: none">- Aspirantenkurs des SBV**, von der IVBV* anerkannter Aspirantenkurs oder vom BASPO als gleichwertig anerkannter ausländischer Aspirantenkurs- Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG- Berufshaftpflichtversicherung	wie oben Direkte oder indirekte Aufsicht und Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers
Zusatz für Bergführe-	<ul style="list-style-type: none">- Anerkannte Zusatzausbildung SBV** oder	zusätzlich Canyoning

rinnen, Bergführer sowie Bergführer-Aspirantin-nen und -Aspiranten	IVBV* - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung	
Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer	- Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung	Klettern in Felsen ausserhalb von Klettergärten und künstlichen Anlagen mit mehr als einer Seillänge, Einschränkungen gemäss Art. 6 RiskV
Schneesportleiterinnen und Schneesportleiter	- Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung	Ski- und Snowboardtouren max. Schwierigkeitsgrad WS, Schneeschuhtouren max. Schwierigkeitsgrad WT 3, Variantenabfahrten max. Schwierigkeitsgrad ZS, Einschränkungen gemäss Art. 7 RiskV
Wanderleiterinnen und Wanderleiter	- Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung	Schneeschuhtouren max. Schwierigkeitsgrad WT3, Einschränkungen gemäss Art. 8 RiskV

Fach- und Fertigkeitenausweise können hier erlangt werden:

*IVBV: Internationale Vereinigung der Bergführerverbände, <http://www.ivbv.info>

**SBV: Schweizerischer Bergführerverband, <http://www.4000plus.ch>

Zertifizierte Unternehmen (Juristische- oder Einzelpersonen)

Für folgende Aktivitäten werden Bewilligungen (Gültigkeit: 2 Jahre) an zertifizierte Unternehmen ausgestellt:

Aktivität	Voraussetzungen:
Canyoning	- Zertifizierung für die entsprechende Aktivität
River-Rafting	- Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach RiskG
Wildwasserfahrt	- Berufshaftpflichtversicherung
Bungee-Jumping	

Eine Zertifizierung wird zurzeit nur durch folgende Firma durchgeführt:
Safety in adventures Münsterplatz 3, 3000 Bern 031 633 40 80,
www.safetyinadventures.ch

Gewerbsmässigkeit

Gewerbsmässigkeit ist gegeben ab einem Jahresumsatz von Fr. 2'300.-. Der Umsatz einzelner Bewilligungskategorien wird nicht zusammengezählt.

Berufshaftpflichtversicherung

Es muss eine Berufshaftpflichtversicherung in der Höhe von 5 Millionen Franken pro Jahr bestehen. Gleichgestellt ist eine Bürgschaft oder Garantierklärung einer Bank in der gleichen Höhe.

Sorgfaltspflichten

Nebst den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sind die Vorgaben von Art. 2 RiskG und die Auflagen gemäss den Ausführungsbestimmungen zu beachten.

Bewilligungsverfahren

Das Gesuch ist mit dem vorgegebenen Formular einzureichen. Der Bewilligungsentscheid wird innert 10 Tagen ab Vorliegen des vollständigen Gesuchs zugestellt. Die Gebühr beträgt Fr. 100.-. Die Bewilligungsinhaber werden in einem öffentlichen Verzeichnis auf der Homepage des Bundesamtes für Sport publiziert.

Meldeverfahren

Ausländerinnen und Ausländer benötigen unter Umständen eine zusätzliche ausländerrechtliche Bewilligung. Für EU/EFTA-Staatsangehörige ist möglicherweise das Online-Meldeverfahren ausreichend. Details zu diesen weiteren Voraussetzungen finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Sport (BASPO) <http://www.baspo.admin.ch/> unter der Rubrik Themen, Risikoaktivitäten, Merkblätter.

Übergangsrecht

Personen und Unternehmen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits tätig sind, haben ihre Gesuche einzureichen bis am 30. Juni 2014 (Personen mit Fachausweis) bzw. bis am 31. März 2014 (Zertifizierte Unternehmen). Bestehende kantonale Bewilligungen anderer Kantone bleiben bis zu deren Ablauf, längstens jedoch bis Ende 2015, gültig.